



Pferdeversicherung
Mels und Umgebung

**STATUTEN
DER
PFERDEVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT MELS
UND UMGEBUNG GENOSSENSCHAFT
IN MELS**

I. Name und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Pferdeversicherungs-Gesellschaft Mels und Umgebung Genossenschaft besteht eine Genossenschaft zum Zweck, die den Mitgliedern gehörenden Equiden gegen Unglücksfälle, Krankheiten und Gebrechen, in deren Folge die Tiere abgetan werden müssen, nach den Richtlinien dieser Statuten zu versichern.

II. Sitz der Gesellschaft

Art. 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mels.

III. Beginn und Dauer der Gesellschaft

Art. 3

Die Gesellschaft erhält ihren rechtlichen Bestand mit der Eintragung ins Handelsregister und besteht auf unbestimmte Dauer.

IV. Ein- und Austritt der Mitglieder

Art. 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verwaltungskommission. Eintrittsgesuche sind jeweils vor der Haupteinschätzung beim Präsidenten der Kommission einzureichen.

Der Austritt ist dem Präsident vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Der Austretende haftet für seine offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft.

V. Gegenstände der Versicherung

Art. 5

In die Versicherung werden nur gesunde Tiere aufgenommen, kleinere Fehler, welche die Gebrauchsfähigkeit der Tiere nicht wesentlich beeinträchtigen, bilden keinen Grund zur Abweisung. Die unwesentlich eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit ist durch den Tierarzt zu bestätigen.

Art. 6

Nicht aufgenommen werden in die Versicherung:

- a) Pferde und Fohlen, die in Stallungen gehalten werden, welche nicht den gültigen Richtlinien des Tierschutzgesetzes entsprechen.
- b) Pferde, welche seitens der Eigentümer nachweisbar übermässig gebraucht oder deren Haltung und Pflege vernachlässigt wird.
- c) Pferde, welche in einer anderen Gesellschaft versichert sind.
- d) Fohlen im Alter von unter zwei Monaten und
- e) Zuchthengste.

Art. 7

Für Pferde, die neu verstellt werden, ist der Versicherungsschutz automatisch für drei Monate sistiert.

VI. Haupt- und Zwischeneinschätzungen

Art. 8

Es ist alljährlich eine Haupteinschätzung vorzunehmen, bei welcher die Identität, Gesundheitszustand und Versicherungswert genau kontrolliert werden.

Art. 9

Die Generalversammlung bestimmt jährlich das Maximum der Schätzungssumme und die Prämien. Die Schätzungssumme wird in Absprache mit dem Versicherungsnehmer festgelegt.

Art. 10

Bei Zwischeneinschätzungen haben die betreffenden Pferdebesitzer die Schätzungskommission selbst zu entschädigen.

VII. Rechte, Pflichten und Haftbarkeit der Mitglieder

Art. 11

Handänderungen von versicherten Tieren sind dem Kassier der Gesellschaft innert 9 Tagen zu melden. Beim Verkauf des Tieres bleibt der Versicherungsnehmer der Versicherung die gesamte Jahresprämie geschuldet und hat kein Anrecht auf Rückvergütung.

Die Versicherung ist nicht auf den Käufer übertragbar. Somit erlischt der Versicherungsschutz mit dem Verkauf. Dem Käufer ist es erlaubt, das Pferd bei der Gesellschaft zu versichern.

Die Versicherung eines Ersatzpferdes an Stelle eines verkauften ist gestattet. In diesem Fall bezahlt der Besitzer nur die allfällig höher ausfallende Prämie. Bei tiefer ausfallenden Prämien besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Differenz.

An Stelle eines entschädigten Pferdes muss für das neu eintretende die volle Prämie bezahlt werden.

Art. 12

Beim Tod eines Mitgliedes treten die Erben ersten Grades bis zum Schluss des Rechnungsjahres in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Art. 13

Zur Deckung der Auslagen von Schadenvergütungen während der Dauer des Rechnungsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember werden folgende Prämien erhoben:

- a) Jahresprämie gemäss Art. 9.
- b) Sollte diese Prämie während des Rechnungsjahres nicht ausreichen, so hat die Versicherung das Recht, eine Nachprämie bis zur Deckung des Defizits einzuziehen.
- c) Die Prämie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Nach Ablauf dieses Termins verliert der Besitzer automatisch den Versicherungsschutz.

Art. 14

Die Einnahmen sind zinstragend anzulegen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mit dem durch die Auflösung der Versicherung erfolgten Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an die Genossenschaft.

VIII. Verfahren bei Erkrankungen und Unfällen

Art. 16

Bei Erkrankung eines Tieres ist unverzüglich der Tierarzt beizuziehen, ebenso ist der Präsident sofort zu informieren.

Art. 17

Kann ein versichertes Pferd wegen Krankheit nicht an der Hauptschätzung aufgeführt werden, bleibt die bestehende Schätzungssumme bis zur Genesung unverändert. Danach ist das Pferd neu einzuschätzen.

IX. Schadenvergütungen

Art. 18

Die Entschädigung für ein abgegangenes Tier beträgt, vorbehalten Art. 21 und 22, 70 % der Schätzungssumme. Die Auszahlung erfolgt spätestens ein Monat nach Eingang eines kurzen Krankheits- und Sektionsberichtes.

Nach dem Tötungsentscheid oder nach Abgang des Tieres verfügt die Verwaltungskommission über das Tier.

Art. 19

Die Verwaltungskommission ist ermächtigt, an unheilbaren Krankheiten und Mängeln leidende Pferde zu beseitigen bzw. zu verwerten.

Art. 20

Vergütung wird nicht geleistet:

- a) Wenn der Verlust durch nachweisbar eigene Schuld, Überanstrengung, Nachlässigkeit etc. verursacht wurde.
- b) Bei Verheimlichung von Krankheiten und Fehlern, welche dem Besitzer schon bei der Einschätzung bekannt waren.
- c) Nichtbeachtung von Art. 17
- d) Wenn das Tier doppelt versichert war.
- e) Wenn seitens des Besitzers den tierärztlichen Anordnungen gar nicht oder nur ungenügend nachgekommen wurde.
- f) Wenn ein Tier eigenmächtig ohne vorherige Anzeige bei der Kommission abgetan wurde (Notfälle ausgenommen).

Art. 21

Eine Reduktion der Schadenvergütung nimmt die Verwaltungskommission vor, wenn:

- a) Ein Seuchenfall eintritt
- b) Wenn der Staat teilweise Entschädigungen ausbezahlt oder infolge Haftpflicht Drittpersonen zu teilweiser oder vollumfänglicher Vergütung des Schadens verpflichtet worden sind.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer das Tier als Heimtier gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) deklariert hat und somit das Tier von Gesetzes wegen nicht verwertet werden darf, erfolgt ein Abzug von 10% der Schätzungssumme, sofern das Tier weniger als 10 Jahre bei der Versicherungsgesellschaft versichert war. War das Tier 10 oder mehr Jahre versichert, erfolgt kein Abzug.
- d) Wenn der Versicherungsnehmer das Tier als Nutztier gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) deklariert hat, jedoch die Verwertung durch die Verwaltungskommission verweigert, erfolgt ein Abzug von 10% der Schätzungssumme, sofern das Tier weniger als 10 Jahre bei der Versicherungsgesellschaft versichert war. War das Tier 10 oder mehr Jahre versichert, erfolgt kein Abzug.

In Härtefällen entscheidet die Verwaltungskommission unter Einbezug des Tierarztes.

Art. 22

Eine bereits ausbezahlte Entschädigung wird zurückgefordert, wenn nachträglich innert Jahresfrist Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

Art. 23

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Versicherten werden, wenn anders keine Einigung erzielt werden kann, durch ein Gericht am Sitz der Gesellschaft endgültig beurteilt.

X. Organe der Gesellschaft

Art. 24

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung (bestehend aus der Verwaltungs- und der Schatzungskommission)
- c) Die Kontrollstelle

Art. 25

Die ordentliche Generalversammlung ist jeweils im Frühjahr abzuhalten, ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss der Verwaltung einberufen sowie wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Versammlungen sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

Art. 26

Die Generalversammlung

- a) Wählt die Verwaltungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, dem Präsident, dem Aktuar und dem Kassier. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- b) Ernennet einen Vertrauentierarzt. Dieser bildet zusammen mit der Verwaltungskommission die Schatzungskommission.
- c) Die Ernennung einer Kontrollstelle von drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- d) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Entlastung der Verwaltung.
- e) Allfällige Beschlussfassung betreffend Krediterteilung an die Verwaltungskommission zur Aufnahme von Geldern.
- f) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltungskommission betreffend Uneinigkeiten mit Mitgliedern.
- g) Festsetzung der Entschädigung an die Verwaltungsmitglieder und an die Kontrollstelle.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- i) Beratung und Beschlüsse über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

Art. 27

Jedes Mitglied hat persönliches Stimmrecht und besitzt eine Stimme. Stellvertretung durch ein Familienmitglied ist möglich.

An der Versammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungspräsidenten geleitet. Er wird bei Bedarf durch den Kassier vertreten.

Kassier und Aktuar führen ein Einschätzungsverzeichnis, Verhandlungsprotokoll und Kassabuch.

Die Kollektivunterschrift führt die Verwaltungskommission.

Art. 29

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

- a) 10% der Genossenschafter
- b) jede Generalversammlung;
- c) Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten.
- d) Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

Art. 30

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 29 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.

Art. 31

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu geben.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Sie haften der Genossenschaft und jedem einzelnen Genossenschafter für den Schaden, welchen sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer obliegenden Pflichten verursachen.

Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Den Revisoren der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrags gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaffern oder Dritten Kenntnis zu geben.“

XI. Revision der Statuten / Auflösung der Gesellschaft

Art. 32

Zu einem Beschluss für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

In der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist das bezügliche Traktandum ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 33

Zu einer Auflösung der Gesellschaft müssen zwei Drittel sämtlicher Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Art. 34

Findet die Auflösung der Gesellschaft statt, so ist das allfällige Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder anhand der im Durchschnitt der letzten drei Jahre einbezahlten Prämien zu verteilen.

Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung vom 25.3.2015 genehmigt worden.

Mels, 25.3.2015

Der Präsident



Hannes Good

Der Aktuar



Valentin Unteregger